

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

27. Sitzung am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 16:14 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/4704 –
2. Landesgesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5100 –
3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5103 –

Ergebnis:

Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 4)

Annahmempfehlung abgeschlossen
(S. 5)

Abgesetzt
(S. 3)

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|--|--|
| 4. Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU auf Besprechung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU und der Antwort der Landesregierung im Rechtsausschuss
Unterrichtung Landtagspräsident
– Drucksache 17/4530 – | Antrag auf Erledigungserklärung angenommen
(S. 6 –14) |
| 5. Situation der Strafkammern bei dem Landgericht Landau in der Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/2509 – | Erledigt
(S. 15 – 21) |
| 6. Entweichung aus einer Gewahrsamszelle des AG Speyer
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/2510 – | Erledigt
(S. 22 – 23) |
| 7. Telefongebühren in Gefängnissen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2588 – | Erledigt
(S. 24 – 25) |
| 8. LBM-Ermittlungen gehen weiter
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2600 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
(S. 3) |

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Punkt 3 der Tagesordnung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5103 –

wird abgesetzt.

Punkt 8 der Tagesordnung

LBM-Ermittlungen gehen weiter

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2600 –

ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76
Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

Gesetzentwurf Landesregierung

– Drucksache 17/4704 –

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Annahme) an (einstimmig).

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für
Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5100 –

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden
Haushalts- und Finanzausschusses (Annahme) an (einstimmig).*

Punkt 4 der Tagesordnung:

Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der CDU auf Besprechung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU und der Antwort der Landesregierung im Rechtsausschuss

Unterrichtung Landtagspräsident

– Drucksache 17/4530 –

Herr Abg. Henter weist einleitend auf die letzte Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Januar 2018 hin, in der zur Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz eine sehr ausführliche und nach Auffassung der Fraktion der CDU sehr informative und weiterführende Anhörung stattgefunden habe.

Die Aufforderung des Vertreters von ver.di, Herrn Jokisch, zu Beginn seiner Stellungnahme, dass versucht werden solle, an den vorhandenen Problemen zu arbeiten und Lösungen zu suchen und nicht daraus politisches Kapital zu schlagen, nehme die Fraktion der CDU sehr ernst. Die Anhörung müsse zu Ergebnissen und Schlussfolgerungen führen, damit Verbesserungen im Strafvollzug von Rheinland-Pfalz erreicht werden könnten.

Gemeinsamer Tenor aller Anzuhörenden seien die Sorgen, Nöte und Belastungen der Bediensteten gewesen. Frau Meyer, Referentin im Niedersächsischen Justizministerium, habe dargelegt, dass die Belegungszahlen im Strafvollzug ansteigen würden. Sehr anschaulich habe sie deutlich gemacht, dass dann, wenn eine 7 %ige Differenzierungsreserve mit eingerechnet werde und eine 100 %ige Belegung vorhanden sei, von einer Überbelegung gesprochen werden müsse. Die anderen Anzuhörenden hätten steigende Zahlen bestätigt.

Gleichzeitig sei festzustellen, dass die Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug anstiegen. Grund hierfür sei die Zunahme psychisch auffälliger Gefangenen. Es herrsche eine zunehmende Gewaltbereitschaft unter den Gefangenen, aber auch von den Gefangenen gegenüber den Bediensteten. Ein neues Phänomen sei vermehrter politischer und religiöser Extremismus in den Justizvollzugsanstalten. Diese Probleme seien in der Vergangenheit so eindeutig nicht hervorgetreten.

Der Vertreter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken, Herr Buchholz, habe ausgeführt, dass der Druck auf die Bediensteten steige. Mit Inkrafttreten des neuen modernen Landesjustizvollzugsgesetzes sei eine Personalkürzung um ca. 10 % einhergegangen. Wenn der Grundgedanke des Gesetzes, den Behandlungsgedanken auszuweiten, ernst genommen werde, müsste zusätzliches Personal eingestellt werden, um dem Sinn des Gesetzes Rechnung tragen zu können.

Herr Buchholz habe ausgeführt, dass es qualitativ und quantitativ andere Anforderungen an das Personal als früher gebe. Die Inhaftierten seien schwieriger geworden, und in Teilbereichen müsse personell nachgesteuert werden.

Herr Jokisch von der Gewerkschaft ver.di habe ebenfalls den erheblichen Personalmangel und eine große Belastung auf allen Ebenen beklagt. Es fehle an einer Wertschätzung und Anerkennung der Bediensteten durch die Vorgesetzten. Als Einzelbeispielen habe er unter anderem aufgezählt, dass die Rolle der Aufsichtsbehörde nicht ordnungsgemäß ausgeübt worden sei, dass die Beurteilungen nicht zeitgerecht erfolgt seien, die Arbeitszeitordnung nicht eingehalten worden sei und erhebliche bauliche und technische Mängel an den Sicherheitseinrichtungen über Jahre hinweg nicht beseitigt worden seien. Wenn solche Probleme in einer öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses dargelegt würden, werde davon ausgegangen, dass der Minister diesen Vorwürfen nachgehe und dem Ausschuss zeitnah berichten werde, ob diese Vorwürfe begründet seien oder nicht.

Herr Conrad, der Vorsitzende der Gewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten, habe ebenfalls ausgeführt, dass die Zahl der Gefangenen steige. Bemerkenswert sei seine am Rande getätigte Aussage gewesen, dass sich gegenwärtig noch rund 3.700 Straftäter trotz Haftbefehls auf freiem Fuß befänden. Wenn diese kurzfristig in Haft genommen werden könnten, würden die Justizvollzugsanstalten ernsthafte Probleme bekommen.

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr Conrad habe ebenfalls betont, dass ein modernes Strafvollzugsgesetz mit einem behandlungsorientierten Vollzug beschlossen worden sei, das Personal aber leider abgebaut worden sei. Dieser Gesichtspunkt ziehe sich durch die Aussagen aller Anzuhörenden hindurch.

Die Landesregierung habe in ihrer Haushaltsplanung dargelegt, weitere 50 Stellen abbauen zu wollen. Herr Conrad bitte in diesem Zusammenhang eindrücklich darum, von diesem Vorhaben abzusehen, da ansonsten der rheinland-pfälzische Strafvollzug gegen die Wand fahren würde.

Ende des Jahres 2016 seien 156.000 Überstunden angefallen. Solche Überstunden gebe es auch in anderen Bundesländern, allerdings nicht in dieser Größenordnung. In Hessen seien es 64.000 Überstunden gewesen, in Niedersachsen nur 20.000.

Herr Conrad fordere ebenfalls eine höhere Wertschätzung der Arbeit der Justizvollzugsbediensteten, angefangen bei der Besoldung, was er mit Beispielen unterlegt habe. Dies betreffe nicht nur die Grundbesoldung, sondern auch die Zulagen, so auch die sogenannte Gitterzulage, die in Rheinland-Pfalz unverändert bei 99,51 Euro liege, in Hessen bei 131 Euro, in Baden-Württemberg bei 132 Euro, in Nordrhein-Westfalen bei 127 Euro. Dort sei sie sogar ruhegehaltstauglich. In Thüringen, das nach der Wende von Rheinland-Pfalz unterstützt worden sei, sei die Zulage auf Polizeiniveau angehoben worden. Wenn schon die Uniformen zwischen Polizei und Justizvollzugsbediensteten angeglichen würden, sollten auch die Zulagen angeglichen werden.

Herr Conrad habe die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers angemahnt und die Beförderungssituation kritisiert. Seine Sorge gelte der Zukunft und der Frage, ob künftig noch ausreichend Bewerber gefunden werden könnten. In dem Zusammenhang habe er auf den Unterschied hingewiesen, ob Bewerber für ein ländliches Gebiet oder in einem Ballungsraum gesucht würden. Insgesamt würden noch ca. 100 Stellen fehlen.

Die Gewerkschaftsvertreter hätten es beide ausdrücklich befürwortet, dass der Justiz eigene Drogen-spürhunde und Handyspürhunde zur Verfügung gestellt würden. Bundesweit sei Rheinland-Pfalz eines der wenigen Bundesländer, das nicht über solche Hunde verfüge. Diese Forderung müsse auch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass die Arbeit der Justizvollzugsbediensteten erleichtert werden solle. Insofern solle man ihnen diese Hilfsmittel nicht vorenthalten.

Überrascht habe die Aussage von Herrn Conrad, dass in den Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz keine ausreichenden Sozialräume mit Rückzugsmöglichkeiten für die Bediensteten vorhanden seien. Dieser Mangel sei kaum vorstellbar.

Die Anhörung habe gezeigt, dass es im rheinland-pfälzischen Justizvollzug brenne. Die Probleme müssen angegangen und gelöst werden. Gemeinsam sollten Schlussfolgerungen aus der Anhörung gezogen werden. Die CDU habe dazu neun Forderungen aufgestellt und wäre froh, wenn die anderen Fraktionen sich diesen anschließen könnten.

Die von Herrn Jokisch angeführten Einzelfälle würden bewusst außen vorgelassen, da davon ausgegangen werde, dass der Minister den Angelegenheiten nachgehen und dem Ausschuss darüber berichten werde.

Folgende Forderungen würden aufgestellt:

- Die Landesregierung solle von ihrer geplanten Stellenkürzung von weiteren 50 Stellen Abstand nehmen, wie es auch die Gewerkschaft gefordert habe.
- Zusätzliches Personal sowie Beförderungsstellen sollten ausgewiesen werden.
- Es solle eine zeitnahe Evaluation des Landesjustizvollzugsgesetzes erfolgen, gleichzeitig eine Evaluation der Regelung der Arbeitspflicht bzw. der Nichtarbeitspflicht von Gefangenen.
- Die Einrichtung von Sozialräumen, die den Bediensteten eine Möglichkeit des Rückzugs und der Erholung böten, solle erfolgen.
- Es solle geprüft werden, ob eine Budgetierung und Zielvereinbarung als Steuerungsinstrument einen Sinn machen könne, wie dies in Niedersachsen der Fall sei.
- Die Gitterzulage solle erhöht werden.
- Es sollten für die Justiz eigene Drogen- und Handyspürhunde angeschafft werden.

Eine ganze Reihe dieser Forderungen könne ad hoc umgesetzt werden, was gemeinsam angegangen werden solle.

Die Anhörung, die eindeutige Ergebnisse hervorgebracht habe, sollte auch zu konkreten Ergebnissen im Sinne des Strafvollzugs führen. Würden keine Maßnahmen eingeleitet werden, werde dies weder dem Stellenwert der rheinland-pfälzischen Justiz noch der Situation der Bediensteten gerecht.

Herr Abg. Sippel stimmt der Einschätzung zu, dass es sich um eine sehr aufschlussreiche und wichtige Anhörung gehandelt habe. Die SPD-Fraktion habe dieser Anhörung zugestimmt gehabt und sich konstruktiv eingebracht. Klar sei, dass das Thema damit nicht beendet sei, sondern man sich weiter damit befassen werde. Im Raum stehe eine Gesetzesänderung. Im Herbst werde außerdem der Haushalt 2019/2020 eingebracht. Viele der vom Abgeordneten Henter angesprochenen Punkte seien haushaltsrelevant und insofern den Haushaltsberatungen vorbehalten.

Zu unterstreichen sei, dass den Bediensteten im Strafvollzug sehr viel abverlangt werde und eine Belastungsgrenze erreicht sei. Die sehr schwierige und für die Gesellschaft sehr wertvolle Tätigkeit verdiene Anerkennung, aber auch – wie Frau Meyer in der Anhörung ausgeführt habe – positive öffentliche Aufmerksamkeit, also nicht nur negative Aufmerksamkeit dann, wenn Fehler passierten.

Die Wertschätzung für die Arbeit der Bediensteten im Strafvollzug solle noch einmal deutlich herausgestellt werden. Es werde sehr gut gearbeitet. Durch das vor rund fünf Jahren in Kraft getretene Landesjustizvollzugsgesetz, in dem großer Wert auf den Behandlungsvollzug gelegt werde, sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch einmal mehr Arbeit auferlegt worden. Es werde noch mehr Wert auf die Resozialisierung gelegt. Dies alles mit dem Aspekt der Sicherheit in Einklang zu bringen, habe sicherlich einen Mehraufwand bedeutet.

Die lange Zeit zurückgehenden Gefangenenzahlen hätten zum Teil den Mehraufwand kompensiert. Dieser rückläufige Trend halte aber in allen Bundesländern nicht an, im Gegenteil, es finde wieder eine Zunahme der Gefangenenzahlen statt, auch wenn diese moderat sei.

In der Anhörung sei deutlich geworden, dass das Klientel der Gefangenen schwieriger geworden sei. In diesem Zusammenhang spielten psychische Auffälligkeiten, Drogen, die Suchtproblematik insgesamt und die Gewaltbereitschaft in den Einrichtungen eine Rolle.

Selbstverständlich werde im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen auch über das Thema Personal gesprochen. Im aktuellen Doppelhaushalt sei pro Haushaltsjahr ein Stellenabbau von fünf Stellen vorgesehen, was mehr theoretischer Natur sei, da noch offene Stellen vorhanden seien. Zu begrüßen sei, dass die Landesregierung zusätzliche 20 Anwärterstellen im laufenden Haushalt eingerichtet habe.

Zum Thema Personalentwicklung sei von den Anzuhörenden darauf hingewiesen worden, dass es schwieriger werde, auch in Anbetracht der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt und der Herausforderungen, die an die Aufgabe gestellt würden, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Nachdenkenswert sei es, das Bewerbermanagement zu bündeln. Hessen habe ein zentrales Management, angedockt an die Vollzugsschule. Eine Aufgabe sei die zentrale Werbung für den Beruf – beispielsweise an Schulen oder auf Messen – und die Herstellung kleinerer Werbefilme, eine andere, in einer Vorprüfung festzustellen, ob Bewerber geeignet für den Job seien. Dabei müssten im zweiten Schritt natürlich die Anstalten einbezogen werden. Ob es sinnvoll sei, eine Vorprüfung zentral durchzuführen, solle auf Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit für Rheinland-Pfalz untersucht werden.

Für die nächsten Jahre stelle sich die Notwendigkeit, einen Einstellungskorridor zu beschreiben, Stichwort Personalentwicklung und Personalentwicklungskonzept, ausgehend von der Prognose der Ruhestandsversetzungen. Die genaue Höhe der Zahl der Gefangenen könne zwar nicht exakt vorhergesagt werden, doch sei eine nachvollziehbare Planung für die Zukunft erforderlich. In diesem Zusammenhang spiele das Thema der Anwärterinnen und Anwärter eine Rolle.

Ein zweiter Themenbereich, der in der Anhörung zu Recht einen großen Raum eingenommen habe, seien die Anerkennungskultur und Wertschätzung im weiteren Sinne, Führungskultur sowie die Einbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zu diesen Punkten sei eine Reihe von Hinweisen vorge-

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

tragen worden, vor allem vom Vertreter der Gewerkschaft ver.di. Herr Jokisch habe in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen, auf die der Abgeordnete Henter bereits hingewiesen habe.

Politisch könnten die angesprochenen Punkte aus heutiger Sicht nicht bewertet werden, es werde aber erwartet, dass sich das Ministerium der Justiz mit den Betroffenen in Verbindung setze und versuche, die Probleme gegebenenfalls auszuräumen. Dies sollte mit den Personalvertretungen erörtert werden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommuniziert werden.

Zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehöre es, entsprechende Sozialräume zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium werde in dem Zusammenhang um Prüfung gebeten, wie in dem Bereich Verbesserungsmöglichkeiten umgesetzt werden könnten. Die Zurverfügungstellung adäquater Räumlichkeiten müsste Standard sein.

In der Justiz sei die Arbeitsbelastung sehr hoch. Aufgabe des Gesetzgebers sei es, für Entlastung dort, wo es möglich sei, zu sorgen. Die Änderung zum Landesjustizvollzugsgesetz beinhalte einige Möglichkeiten, das Personal zu entlasten. Zu erwähnen sei das Thema der Vollzugsplanung bei Ersatzfreiheitsstrafen. Es solle weniger Bürokratie aufgebürdet werden und eine größere Flexibilität beispielsweise in Bezug auf Fristen gegeben sein.

Niedersachsen habe modellhaft eine Betreuung von Schuldern eingeführt, um Ersatzfreiheitsstrafen zu umgehen. Auf der erwähnten Homepage werde deutlich, dass über die Straffälligenhilfe versucht werde, Schuldnerinnen und Schultern an die Hand zu nehmen, beispielsweise auch in Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft über Geldstrafen in Ratenzahlungen zu verhandeln, Schuldnerberatung zu betreiben usw. All dies funktioniere nur auf freiwilliger Basis.

Auf der Homepage sei davon die Rede, dass durch solche Maßnahmen in einem Jahr Haftkosten von rund 4 Millionen Euro hätten eingespart werden können. Angeregt werde, auch für Rheinland-Pfalz durchzurechnen, ob ein solcher Weg Erfolg versprechend sein könne.

Ein Thema, mit dem sich der Landtag auch künftig beschäftigen werde, sei der offene Vollzug. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass in anderen Bundesländern ebenfalls zunehmend Schwierigkeiten bestünden, geeignete Gefangene für den offenen Vollzug zu finden. Der Entwurf zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes beinhalte entsprechende Schritte, die Verantwortlichkeiten zu konkretisieren und einen Kriterienkatalog aufzulegen, um entscheiden zu können, ob jemand für den offenen Vollzug geeignet sei oder nicht.

Ein weiterer Punkt, der im Blick behalten werde, sei das Thema Videodolmetschen, das in Niedersachsen im Frühjahr eingeführt werde. Hessen greife auf dieses Instrument insbesondere bei medizinischen Untersuchungen zurück, bei denen eine sehr fachliche Terminologie vorhanden sei. Über Videokonferenzen könnten Dolmetscher relativ einfach beteiligt werden, ohne dass eine Präsenz vor Ort erforderlich sei. Videodolmetschen werde zunehmend wichtig. Im Endeffekt könnten dadurch Kosten eingespart und Abläufe vereinfacht werden.

Wichtig sei es, im Strafvollzug die Probleme zu erkennen, aber auch die Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs noch einmal herauszustellen. Herr Buchholz, der Leiter der Justizvollzugsanstalt in Zweibrücken, stehe für diese Aussage. Er habe deutlich gemacht, dass der Justizvollzug in Rheinland-Pfalz gut aufgestellt sei. Die Probleme seien erkannt, ließen sich auch beispielsweise durch die Überstunden abbilden. Für gefährlich halte er aber Aussagen wie die, dass es lichterloh im Strafvollzug brenne.

Festzustellen sei, der rheinland-pfälzische Strafvollzug sei sehr leistungsfähig und verfüge über gut ausgebildetes und motiviertes Personal. In der Antwort auf die Große Anfrage werde deutlich, dass die Relation von Personal zu Gefangenen im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht schlecht sei. Schwierig sei aber immer ein Vergleich eins zu eins. Rheinland-Pfalz liege beim Verhältnis von Personal zu Gefangenen im allgemeinen Vollzugsdienst auf Platz fünf, für den Strafvollzug insgesamt betrachtet auf Platz acht im Mittelfeld der anderen Bundesländer. Diese Zahlen machten deutlich, dass der Strafvollzug in Rheinland-Pfalz seine Aufgaben erfüllen könne.

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Herr Buchholz habe in der Anhörung bestätigt, dass der Strafvollzug seine Kernaufgaben erfüllen könne, habe aber betont, dass es nicht zu weiteren Personaleinsparungen kommen dürfe. Andererseits müssen die Finanzen im Blick behalten werden, sodass dieses Thema im Rahmen der Haushaltsberatungen alle fordern werden.

Sicherheitsfragen seien ebenfalls in der Anhörung thematisiert worden. Nachfragen gebe es beispielsweise hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung im Umgang mit neuen Drogen, Stichwort Legal Highs. In dem Bereich sei Rheinland-Pfalz vorbildlich, was das Erkennen solcher Drogen anbelange. Die Aus- und Weiterbildung müsse in dem Punkt aber auch in die Breite gehen.

Das Thema Konfliktmanagement sei in dem Zusammenhang ebenfalls anzusprechen, wie mit Problemen und Gewalt in Anstalten umgegangen werden. Das Spektrum reiche von Supervision bis hin zum Thema Krisenintervention. Für Niedersachsen habe Frau Meyer deutlich gemacht, dass ein eigenes Kriseninterventionsteam gebildet worden sei, ein Aspekt, der noch einmal in den Blick genommen werden könne. Hessen greife in diesem Zusammenhang auf externe Kräfte zurück.

Herauszugreifen sei noch das Thema der Verbesserung der sozialtherapeutischen Angebote für den Frauenvollzug oder auch das Thema Mutter-Kind-Abteilung. Zu denken sei in diesem Zusammenhang an eine Kooperation mit Hessen, das über entsprechende Einrichtungen verfüge und mit dem es in der Vergangenheit schon eine Kooperation gegeben habe.

Über alle Themen solle noch einmal im Nachgang zu der sehr wichtigen und wertvollen Anhörung diskutiert werden. Das Parlament werde sich weiter mit dem Thema Strafvollzug befassen und sich des Themas sehr intensiv annehmen, wenn es beispielsweise um die Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes gehe, dann aber auch bei den Haushaltsberatungen.

Aus Sicht der SPD-Fraktion solle die Anhörung mit der Auswertung heute abgeschlossen werden. Selbstverständlich bestehe immer die Möglichkeit, einzelne Punkte noch einmal im Ausschuss herauszugreifen, was der zielführendere Weg sei. Die Strafvollzugskommission werde sich ebenfalls einzelner Themen annehmen.

Die CDU-Fraktion habe sich für eine Besprechung der Großen Anfrage nicht im Plenum, sondern im Ausschuss mit einer Anhörung entschieden. Dies sei die richtige Entscheidung gewesen. Die Ergebnisse der Anhörung seien sehr interessant und würden den Ausschuss weiter beschäftigen.

Frau Abg. Schellhammer schließt sich den Ausführungen ihres Vorredners an.

Die Anhörung habe Probleme aufgezeigt, die angegangen werden müssten. In der heutigen Auswertung sei bereits deutlich geworden, dass die zum Ausdruck gekommenen Anregungen sehr ernst genommen würden. Die Thematik werde das Parlament noch bei der beabsichtigten Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes sowie in den Haushaltsberatungen erneut beschäftigen. Dann könnten die gewonnenen Erkenntnisse einfließen.

Sehr eindrücklich seien die Schilderungen von Frau Meyer aus Niedersachsen gewesen, dass die jetzigen Belegungszahlen mit Gefangenen von keinem Forschungsinstitut so prognostiziert worden seien. Alle Bundesländer stünden daher vor ähnlichen Herausforderungen und seien – von regionalen Unterschieden abgesehen – mit den gleichen Problemen konfrontiert. In der Anhörung seien sehr viele Aspekte aufgezeigt worden, sodass der CDU für die Initiative zu dieser Anhörung zu danken sei.

Herr Buchholz habe – ebenso wie Herr Conrad sowie der Vertreter von ver.di – in der Anhörung deutlich gemacht, welche Veränderungen derzeit in Rheinland-Pfalz den Druck auf die Bediensteten immens erhöht hätten. Herr Conrad habe den Zusammenhang hergestellt, dass eine höhere Aufklärungsquote sehr zu begrüßen sei, auf der anderen Seite aber die Zahl der Gefangenen erhöhe.

Herr Conrad und Frau Meyer seien außerdem auf die Frage des Umgangs mit Ersatzfreiheitsstrafen eingegangen. Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Frage der Höhe der Kosten für ein entsprechendes Projekt in Niedersachsen, das für die Haushaltsberatungen eine Informationsgrundlage darstellen könne.

Das Thema der Wertschätzung gegenüber den Vollzugsbediensteten mit Stichpunkten wie Besoldung, Gitterzulage, Beförderungssituation usw. müsse weiterhin im Blick gehalten werden, was von den Vorrednern schon angesprochen worden sei.

Sozialtherapeutische Angebote für Frauen sowie Mutter-Kind-Einrichtungen sollten noch einmal genauer unter dem Aspekt untersucht werden, was unter Umständen realisierbar sei. In der Diskussion nach den Statements sei dies von mehreren Anzuhörenden thematisiert worden.

Die Frage des Übergangsmangagements sei in der Großen Anfrage nicht angesprochen worden, obwohl dies ein sehr wichtiger Punkt sei. Um eine geringe Rückfallquote zu erzielen, sei ein gutes Ankommen in der Freiheit sehr wichtig. Daher solle überprüft werden, wie dieses Übergangsmangement intensiviert werden könne und was personell in der Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe leistbar sei.

Die Anhörung habe gezeigt, dass sich die Situation im Strafvollzug stark verändert habe, was in die weiteren Überlegungen mit einzubeziehen sei. Die Situation verschärfe sich dadurch, dass der offene Vollzug nicht zu einer Entlastung aufgrund des laufenden Verfahrens führen könne.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Landtag mit der Thematik insgesamt im laufenden Jahr noch ernsthaft beschäftigen werde, vor allem mit gegenfinanzierten Lösungen, sei es angemessen, die Gelegenheit mit der heutigen Auswertung der Anhörung für erledigt zu erklären.

Herr Abg. Roth bedankt sich bei Herrn Abgeordneten Henter für die objektive und sachliche Zusammenfassung der Beiträge in der Anhörung.

Seitens der Anzuhörenden seien Begehlichkeiten und Forderungen vorgetragen worden, die aber alle gegenfinanziert werden müssten, sodass bedauerlicherweise nicht alles umgesetzt werden könne. Die Koalitionsfraktionen hätten sich darauf verständigt, in den kommenden Haushaltsberatungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeitige Situation abzumildern, da Handlungsbedarf gesehen werde.

Im Übrigen könne er sich inhaltlich den Ausführungen des Abgeordneten Sippel sowie der Abgeordneten Frau Schellhammer anschließen.

Herr Abg. Friedmann vertritt ebenfalls die Ansicht, dass die Anhörung sehr aufschlussreich gewesen sei.

Die vom Abgeordneten Henter aufgestellten Forderungen seien überlegenswert und sollten auf jeden Fall im Blick behalten werden. Wichtig sei es insbesondere, mehr Stellen zur Verfügung zu stellen, um den Bediensteten eine Möglichkeit zu eröffnen, ihre hohe Anzahl an Überstunden und noch vorhandenen Urlaub abzubauen zu können.

Herr Abg. Henter führt aus, die Landtagsverwaltung habe drei Möglichkeiten aufgezeigt, wie nach der Anhörung im Ausschuss mit der Angelegenheit weiter verfahren werden könne. Die erste sei, die Gelegenheit für erledigt zu erklären. Eine zweite Möglichkeit wäre die Erstattung eines Berichts an das Plenum, der dort ausgesprochen werden könne. Ein dritter Weg wäre ein gemeinsamer Beschlussvorschlag an das Plenum sowie eine Aussprache im Plenum dazu.

Die Koalitionsfraktionen favorisierten offensichtlich den Weg, die Angelegenheit für erledigt zu erklären. In den Ausführungen beispielsweise von Frau Abgeordneter Schellhammer sei deutlich geworden, dass man die Probleme weiter anschauen, darüber reden wolle usw., während die CDU konkrete Forderungen aufstelle, um Änderungen herbeizuführen.

Namens der Fraktion der CDU beantrage er, dass die von ihm genannten neun Forderungen die Grundlage einer Beschlussvorlage an das Plenum bildeten. Diese könnten von den anderen Fraktionen noch ergänzt werden. Mit einer gemeinsamen Vorlage im Landtag könne dem Strafvollzug das Gewicht in der Öffentlichkeit beigemessen werden, das im zustehe. Die Probleme könnten benannt und die Landesregierung aufgefordert werden, schnellstmöglich die Punkte umzusetzen, damit sich im Sinne der

Strafvollzugsbediensteten Verbesserungen ergäben. Einer Erledigungserklärung könne die CDU-Fraktion nicht zustimmen.

Herr Abg. Sippel hebt hervor, dass die Koalitionsfraktionen nicht der Ansicht sein, dass das Thema erledigt sei. Die Erledigung beziehe sich vielmehr nur auf die Auswertung der Anhörung. Die Thematik werde den Landtag weiter beschäftigen. Ein Großteil der von der CDU-Fraktion erhobenen Forderungen würden Haushaltsmittel binden, sodass die Haushaltsberatungen der richtige Ort seien, um darüber zu diskutieren. Viele Punkte, beispielsweise im Hinblick auf die Effizienz, fänden sich im Entwurf zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes wieder, der auch im Rechtsausschuss beraten werde.

Nicht sinnvoll wäre es, das Thema Strafvollzug, das zahlreiche Aspekte beinhalte, nur unter dem Gesichtspunkt von neun Forderungen der CDU-Fraktion zu diskutieren. Die einzelnen Komplexe sollten vielmehr dann, wenn sie anstünden, beraten werden. Jeder Fraktion stehe die Möglichkeit offen, Einzelfragen auch im Rechtsausschuss anzusprechen.

In der heutigen Auswertung hätten die Vertreter aller Fraktionen deutlich gemacht, dass Handlungsbedarf gesehen werde, über den dann gesprochen werden solle, wenn es angebracht sei, und nicht im Vorgriff beispielsweise auf die Haushaltsberatungen.

Frau Abg. Schellhammer stellt klar, dass mit der Erledigung der Angelegenheit im Ausschuss nicht das Thema Strafvollzug erledigt sei. Eine solche Unterstellung müsse eindeutig zurückgewiesen werden.

Klar sei, dass zunächst einmal geschaut werden müsse, welche finanziellen Auswirkungen die Umsetzung der Forderungen mit sich brächten. Eine seriöse Politik könne nur mit einer Gegenfinanzierung funktionieren. Irgendwelche Versprechungen, deren finanzielle Folgen nicht durchgerechnet seien, würden dem Strafvollzug in der jetzigen angespannten Situation nicht weiterhelfen.

Allein die Tatsache, dass eine Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes eingebracht werde, die im Landtag dann intensiv diskutiert werden könne, zeige, dass das Thema nicht erledigt sei. Ab Herbst würden die jeweiligen Forderungen vor dem Hintergrund der Haushaltsberatungen noch einmal überprüft. Mit gut durchdachten und finanzierbaren Forderungen sei dem Strafvollzug am meisten gedient. Eine gute Grundlage dafür bildeten die Argumente aus der Anhörung, die alle Probleme aufgezeigt hätten.

Herr Abg. Baldauf appelliert an die Parlamentarier, mehr Mut zu zeigen und Forderungen aufzustellen. Auffällig sei, dass die Vertreter der anderen Fraktionen sich nicht dahin gehend geäußert hätten, dass die vom Abgeordneten Henter genannten Forderungen nicht zu lösen wären. Wenn also Einigkeit darüber bestehe, sollte das Parlament solche Forderungen auch erheben und nicht abwarten, bis beispielsweise das Ministerium einen Gesetzentwurf vorlege. Keinen Sinn mache es daher, darauf abzielen, dass nur die Große Anfrage erledigt sei.

Tatsache sei, dass im Strafvollzug sehr große Probleme vorhanden seien. Rechtsstaatlichkeit setze beispielsweise auch voraus, dass Ersatzfreiheitsstrafen umgesetzt würden.

Wenn Herr Buchholz äußere, dass die Aufgaben im Strafvollzug erledigt werden könnten, stelle sich schon die Frage, unter welchen Bedingungen und mit welchen Arbeitszeiten dies passiere. Insofern müsse das Signal in die Justiz und vor allem auch in den Strafvollzug gemeinsam vom Parlament ausgehen, dass die Landesregierung aufgefordert werde, bestimmte Punkte bis zu den Haushaltsberatungen zu erledigen. Das Parlament selbst könne auch einmal Lokomotive sein und nicht immer abwarten, bis von der Landesregierung Initiativen erfolgten. Sicherheit dürfe nicht an monetären Gegebenheiten gemessen werden. Vielmehr solle ein starkes positives Signal in den Justizvollzug gesandt werden.

Herr Staatsminister Mertin stellt einleitend fest, dass die Justizvollzugsanstalten angeschrieben worden seien, um zu den in der Anhörung erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Vorgeschlagen werde, über die Ergebnisse in der nächsten Sitzung des Ausschusses am 15. März 2018 zu berichten. Eine Zusage, dass bis dahin alle Ergebnisse vorliegen würden, könne allerdings nicht gegeben werden.

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

In der Anhörung seien einzelne Aspekte angesprochen worden, die auch ihm zum Teil neu gewesen seien. Vieles sei bekannt gewesen, beispielsweise durch die Besuche in den Justizvollzugsanstalten, bei denen die Mitarbeiter Themen auch kritisch ansprechen würden. Eine Folge davon sei beispielsweise der beabsichtigte Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, der demnächst in den Landtag eingebracht werden.

Der Eindruck, dass seitens der Landesregierung Dinge nicht angegangen würden, treffe nicht zu. Nachdem bezüglich der Anwärter beispielsweise berichtet worden sei, dass es Probleme in dem Bereich gebe, seien entsprechende Stellen zur Verfügung gestellt worden.

Welche Stellen insgesamt im nächsten Doppelhaushalt aufgenommen werden könnten, müsse verhandelt werden, dies allerdings zunächst einmal innerhalb der Landesregierung und nicht öffentlich. Insofern bitte er um Verständnis, dass er über diesen Kernbereich des Regierungshandelns erst dann berichten werde, wenn abgestimmte Ergebnisse vorlägen.

Einige nunmehr im Ausschuss vorgetragene Forderungen würden sicherlich Teil dessen sein, was verhandelt werden solle. Der Abgeordnete Sippel habe das Videodolmetschen angesprochen. Ein entsprechendes Pilotprojekt bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach sei bis Ende März geplant. Alle zwischenzeitlich erstatteten Berichte darüber legten nahe, eine ähnliche Regelung wie in Niedersachsen umzusetzen. Voraussetzung dafür sei allerdings eine europaweite Ausschreibung, außerdem müssten die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Gegenwärtig behelfe man sich mit einer Übergangslösung.

Die Landesregierung sei gern bereit, die Themen zu prüfen, die im Ausschuss genannt worden seien, so beispielsweise die Frage, wie Ersatzfreiheitsstrafen verhindert werden könnten. In dem Zusammenhang sei anzumerken, dass in rund 95 % der Fälle gezahlt werde. Allerdings gebe es auch hartnäckige Verweigerer. Der Weg, den Niedersachsen eingeschlagen habe, könne geprüft und unter Umständen in einem Pilotprojekt in Rheinland-Pfalz erprobt werden.

Dass für die Bediensteten zum Teil keine Sozialräume in den Strafanstalten zur Verfügung stünden, wie dies in der Anhörung angeführt worden sei, sei ihm in dieser Form noch nie nahegebracht worden. Gemeinsam mit dem LBB müsse geprüft werden, wie die Situation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessert werden könne.

Im Rechtsausschuss würden sicherlich auch künftig Fragen des Strafvollzugs diskutiert. Zugesagt worden sei bereits, in der nächsten Sitzung über die vom Abgeordneten Henter angesprochenen Punkte zu berichten. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes sei auf dem Weg, und im Rahmen der Haushaltsberatungen würden die Themen ebenfalls eine Rolle spielen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros merkt an, dass die Regierungsfractionen beantragt hätten, die Große Anfrage für erledigt zu erklären. Die von der CDU-Fraktion vorgetragene Forderung lägen nicht schriftlich vor, sodass über diese in der heutigen Sitzung nicht abgestimmt werden könne.

Herr Abg. Henter unterstreicht, dass die Fraktion der CDU der Erledigung der Großen Anfrage in der heutigen Sitzung nicht zustimmen werde. Vorgeschlagen worden sei ein Konsens dahin gehend, dass der Punkt vertagt werde, um zu versuchen, eine gemeinsame Entschließung für das Plenum zu erarbeiten, deren Grundlage die vorgetragene neun Forderungen der Fraktion der CDU sein könnten. Diese könnten von den Fraktionen noch mit ihren Schwerpunkten ergänzt werden. Über diesen Antrag, der weitergehend sei, könne zunächst abgestimmt werden.

Herr Abg. Ruland hält den Antrag auf Erledigung für den weitergehenden, sodass darüber zunächst abzustimmen sei.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros widerspricht dieser Ansicht und ruft zunächst die Abstimmung über den Antrag auf Vertagung auf.

Der Ausschuss lehnt den von der Fraktion der CDU gestellten Antrag auf Vertagung ab (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen CDU und AfD).

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Der Ausschuss nimmt den von den Fraktionen der SPD, der FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Antrag auf Erledigungserklärung gemäß § 93 Abs. 5 Satz 1 GOLT an (SPD, FDP, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen CDU und AfD)

Punkt 5 der Tagesordnung:

Situation der Strafkammern bei dem Landgericht Landau in der Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

– Vorlage 17/2509 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 habe das Bundesverfassungsgericht einen Haftfortdauerbeschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 2. November 2017 mit der Begründung aufgehoben, der angefochtene Beschluss werde den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung von Haftfortdauerentscheidungen nicht gerecht.

Der Sachverhalt stelle sich wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer sei vietnamesischer Staatsangehöriger und habe mit seiner Ehefrau zuletzt in Tschechien gelebt. Ihm werde vorgeworfen, im Sommer 2015 an der Einfuhr von 1,1 Kilogramm Metamphetamin (Crystal) aus Tschechien nach Deutschland und dem Abverkauf eines Großteils der Betäubungsmittel beteiligt gewesen zu sein.

Er sei aufgrund eines europäischen Haftbefehls vom 21. November 2016 am 19. Januar 2017 in Prag festgenommen worden und am 5. April 2017 nach Deutschland ausgeliefert worden, wo ihm der Haftbefehl des Amtsgerichts Landau vom 28. Juni 2016 eröffnet worden sei. Seither sei er in Untersuchungshaft gewesen.

Die Staatsanwaltschaft Landau habe ihn unter dem 19. Juni 2017 wegen gemeinschaftlichen und bandenmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln angeklagt. Mit Beschluss vom 19. Juli 2017 habe die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Landau das Hauptverfahren eröffnet und Haftfortdauer angeordnet. Den Beginn der Hauptverhandlung habe das Landgericht am 3. August 2017 zunächst auf den 14. Dezember 2017 bestimmt. Da das Sekretariat des Verteidigers des Beschwerdeführers den Urlaub des Rechtsanwalts zwischen dem 1. und 17. Dezember 2017 übersehen gehabt habe, sei der Beginn der Hauptverhandlung Mitte August 2017 auf den 15. Januar 2018 neu terminiert worden.

Mit Beschluss vom 2. November 2017 habe das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus mit der Begründung angeordnet, wichtige Gründe hätten ein Urteil in der Sache noch nicht zugelassen.

Der späte Beginn der Hauptverhandlung sei der Belastungssituation der zuständigen Strafkammer geschuldet. Als sich diese als nicht nur vorübergehend erwiesen habe, sei am 27. Januar 2017 eine Überlastungsanzeige an die Präsidentin des Landgerichts gerichtet worden. Da das Präsidium keine weitere Abhilfemöglichkeit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung gesehen habe, sei die Präsidentin danach über das Oberlandesgericht an das Ministerium herantreten. Daraufhin habe das Ministerium im Mai 2017 zwei Richterstellen für das Landgericht ausgeschrieben, die im August besetzt worden seien. Nach Einrichtung einer weiteren Strafkammer sei die Geschäftsverteilung noch im selben Monat geändert worden.

Dabei sei die Strafkammer bei den neu eingehenden Strafsachen entlastet worden; die bereits eingegangenen Strafsachen habe das Präsidium allerdings bei der Kammer belassen. Auch sei keine Hilfsstrafkammer eingerichtet worden. Die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO um gut drei Monate im vorliegenden Verfahren sei im Hinblick darauf gerade noch hinnehmbar, dass durch die von der Justizverwaltung getroffenen Maßnahmen bei den seit September 2017 eingehenden Haftsachen nunmehr wieder eine Bearbeitung in angemessener Zeit erwartet werden könne.

Auf die am 15. November 2017 erhobene Verfassungsbeschwerde habe das Bundesverfassungsgericht den Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Das Bundesverfassungsgericht führe zur Begründung seiner Entscheidung aus, das Verfahren sei nicht gemäß dem Beschleunigungsgebot durchgeführt worden. Insbesondere rechtfertige die Belastungssituation der 1. Großen Strafkammer die zögerliche Verfahrensweise nicht.

Es obliege der Justizverwaltung, die Gerichte in einer Weise angemessen mit Personal auszustatten, die eine rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung erlaube. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht sei sie nicht nachgekommen und habe zusätzliche Richterstellen erst zu einem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, zu dem eine rechtsstaatliche Verfahrensführung bereits nicht mehr möglich gewesen sei.

Das Landgericht Landau habe mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 den Haftbefehl sowie in der Folge auch den Termin zum Beginn der Hauptverhandlung aufgehoben.

Zur Situation der Strafkammern, insbesondere beim Landgericht Landau, sei Folgendes zu berichten:

Die Situation bei den Landgerichten sei in der Vergangenheit und gegenwärtig geprägt von einer hohen Anzahl anhängiger Haftsachen, die nach der gesetzlichen Grundlage vorrangig zu bearbeiten seien.

Insbesondere durch einen kurzfristigen Anstieg der Haftsachen oder durch Umfangsverfahren könne es zu nicht vorhersehbaren, besonderen Belastungsspitzen kommen.

Grundsätzlich gelte: Im Falle der Überlastung einer landgerichtlichen Strafkammer habe auf eine entsprechende Überlastungsanzeige der oder des Kammervorsitzenden zunächst das Präsidium des Landgerichts in richterlicher Unabhängigkeit über Entlastungsmaßnahmen – wie etwa eine Änderung der Geschäftsverteilung oder die Bildung einer Hilfsstrafkammer – zu befinden. Sei eine entsprechende Entlastung auf der Ebene des Landgerichts nicht möglich, so sei seitens des jeweiligen Oberlandesgerichts zu prüfen, ob durch eine Änderung der Personalverteilung zwischen den Landgerichtsbezirken geholfen werden könne. Falls auch eine solche Maßnahme nicht in Betracht komme, sei auf entsprechende Mitteilung der Praxis seitens des Ministeriums zu untersuchen, ob im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten eine zusätzliche Personalverstärkung möglich sei.

Die Präsidentin des Landgerichts Landau habe im September 2016 auf eine hohe Belastung der dortigen Strafkammern hingewiesen.

Im selben Monat habe der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ergänzend erklärt, die Strafkammern der Landgerichte seien durch die hohe Zahl eingehender Haftsachen gezwungen, fast ausschließlich diese Verfahren zu verhandeln, um zu verhindern, dass Angeklagte in Haftsachen auf freien Fuß gesetzt werden müssten. Der Präsident habe angeregt, diesem besonderen Bedarf durch zusätzliche Stellen zu begegnen, um negative Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren und die Qualität der Bearbeitung zu verhindern. Diese Einschätzung sei im Ministerium geteilt und – wie noch dargestellt werde – im Zuge des Doppelhaushaltes 2017/2018 unverzüglich umgesetzt worden.

Das Präsidium des Landgerichts Landau habe seinerseits bereits im Jahr 2016 mehrere Maßnahmen getroffen, um die 1. Große Strafkammer zu entlasten. So seien im März 2016 und Ende Juni 2016 Zuständigkeiten von der 1. Strafkammer auf die 4. Strafkammer übertragen worden. Auch die am 19. Dezember 2016 beschlossene Jahresgeschäftsverteilung 2017 habe eine Entlastung der 1. Strafkammer vorgesehen.

Im Februar 2017 habe der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken ein Schreiben der Präsidentin des Landgerichts Landau mit den Überlastungsanzeigen der beiden Strafkammervorsitzenden von Ende Januar 2017 vorgelegt. Da seitens des Landgerichts mitgeteilt worden sei, dass „bei der derzeitigen Belastung der Zivilkammern des Landgerichts eine Entlastung der Strafkammern aus eigenen Mitteln nicht möglich sei“, habe der damalige Personalreferent im Ministerium der Justiz das Oberlandesgericht um ergänzende Informationen zum Umgang des Präsidiums des Landgerichts mit den Überlastungsanzeigen gebeten und gefragt, ob bzw. inwieweit Hilfe von Seiten des Ministeriums erwartet werde.

Seitens des Präsidiums des Landgerichts Landau seien zunächst keine weiteren Entscheidungen zur Änderung der Geschäftsverteilung getroffen worden, da die 1. Große Strafkammer bereits im Verlauf

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

des Jahres 2016 sowie für die Jahresgeschäftsverteilung 2017 entlastet worden sei, die neue Jahresgeschäftsverteilung bei Eingang der Überlastungsanzeige gerade erst in Kraft getreten sei und die beschlossenen Maßnahmen Wirkung entfalten müssten.

Am 8. Mai 2017, sechs Wochen vor Eingang der Anklage in dem hier relevanten Verfahren, habe das Oberlandesgericht mitgeteilt, dass die Überlastungsanzeigen vonseiten des Ministeriums nicht weiter verfolgt werden müssten. Dies sei ersichtlich vor dem Hintergrund geschehen, dass – wie im Folgenden noch dargelegt werde – mittlerweile zusätzliche Richterstellen geschaffen worden seien und zudem die Einrichtung einer zusätzlichen Strafkammer bei dem Landgericht Landau veranlasst worden sei.

Im Bewusstsein der landesweit angespannten Situation bei den Strafkammern der acht Landgerichte seien im Ministerium im Rahmen der Haushaltsberatungen entsprechende personelle Verstärkungen im richterlichen Dienst geprüft worden. Den Regierungsfractionen gebühre außerordentlicher Dank dafür, dass sie der Bitte der Landesregierung, im Doppelhaushalt 2017/2018 insgesamt zwölf zusätzliche Richterstellen auszuweisen, nachgekommen seien, denn das habe es ermöglicht, den Strafkammern bei den Landgerichten entsprechend zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung dieser zusätzlichen Stellen habe einer langjährigen Forderung der gerichtlichen Praxis entsprochen.

In Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Oberlandesgerichte sei vereinbart worden, dass entsprechend der Bezirksgrößen vier der zwölf Stellen dem Südbezirk und die weiteren acht Stellen dem Nordbezirk zugewiesen würden. Sämtliche Stellen für den Südbezirk seien bis Anfang Juni 2017, die Stellen für den Nordbezirk Anfang Juli 2017 besetzt worden. Die konkrete örtliche Zuweisung der Stellen sei jeweils auf Bitte der Oberlandesgerichte erfolgt, die für die Verteilung des Personals innerhalb der Oberlandesgerichtsbezirke zuständig seien.

Parallel zu der Besetzung zusätzlicher Richterstellen sei bei dem Landgericht Landau die Einrichtung einer zusätzlichen Strafkammer vorbereitet worden. Im Justizblatt Nr. 7/2017 vom 15. Mai 2017 seien zwei Stellen für je eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Landau ausgeschrieben worden.

Eine dieser beiden Stellen sei dem Landgericht Landau zusätzlich und mit dem Ziel zugewiesen worden, eine zusätzliche Strafkammer einzurichten. Die entsprechenden Urkunden zur Besetzung der Vorsitzendenstellen hätten nach Beteiligung des Präsidialrats und Befassung des Richterwahlausschusses schon am 28. August 2017 ausgehändigt werden können.

Durch die Zuweisung zusätzlicher Stellen sowie die Einrichtung einer neuen Strafkammer habe der Personalbestand des Landgerichts Landau auf den Höchststand von 18,5 richterlichen Arbeitskraftanteilen erhöht werden können.

Nach Einrichtung der zusätzlichen Strafkammer habe das Präsidium des Landgerichts Landau entschieden – das die 1. Strafkammer im Übrigen zwischenzeitlich im Juli und August 2017 weiter entlastet und personell verstärkt habe –, alle ab diesem Tag eingehenden erstinstanzlichen Strafverfahren mit Ausnahme der Schwurgerichtsverfahren auf die neue Kammer zu übertragen. Die bereits anhängigen Haftsachen seien in der Zuständigkeit der 1. Großen Strafkammer verblieben.

Sowohl das Präsidium und die Präsidentin des Landgerichts Landau als auch der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken seien danach bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2017 davon ausgegangen, dass die vielfältigen Maßnahmen – zusätzliche Richterstellen und eine zusätzliche Kammer, Umverteilung der Geschäfte – ausreichend seien, um der Belastungssituation wirksam zu begegnen, und mit den getroffenen Maßnahmen die Bearbeitung der laufenden Haftsachen unter Wahrung des Beschleunigungsgebots gewährleistet werde.

Ergänzend sei zu berichten, dass das Oberlandesgericht Koblenz mit Beschluss vom 10. Januar 2018 einen Haftfortdauerbeschluss der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 21. Dezember 2017 sowie zugleich den diesem zugrunde liegenden Haftbefehl des Amtsgerichts Koblenz vom 30. Juli 2015 aufgehoben habe. Dem Angeschuldigten werde zur Last gelegt, im Juli 2015 mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel getrieben und dabei bestimmte Waffen und ein Messer mit sich geführt zu haben.

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Konkret solle der Beschuldigte in seiner Wohnung neben verschiedenen kleineren Mengen Betäubungsmitteln rund 1 kg Amphetamin, 1,5 kg Marihuana und 600 g Haschisch sowie eine mit Gaspatronen geladene funktionsfähige Schreckschusspistole, eine Luftdruckpistole und ein Messer aufbewahrt haben, wobei er den Weiterverkauf der Betäubungsmittel beabsichtigt habe.

In dieser Sache sei am 30. Juli 2015 ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden; zugleich sei er zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in anderer Sache per Haftbefehl gesucht worden. Im März 2016 sei er in England festgenommen und im Juli 2016 ausgeliefert worden und habe sodann zunächst die Strafhaft bis zum 16. Dezember 2017 verbüßt. Im Anschluss an die Vollstreckung der Strafhaft sei der Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Koblenz vom 30. Juli 2015 seit dem 17. Dezember 2017 vollzogen worden.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz habe am 18. Mai 2017 Anklage beim Landgericht Koblenz erhoben. Der Anklagevorwurf entspreche dem Vorwurf des Haftbefehls, der dem Angeschuldigten am 13. März 2017 verkündet worden sei.

Am 21. Dezember 2017 habe die Strafkammer auf Haftprüfungsantrag des Angeschuldigten beschlossen, den Haftbefehl des Amtsgerichts Koblenz vom 30. Juli 2015 aufrechtzuerhalten. Gegen diese Entscheidung habe sich der Angeschuldigte mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gewendet. Mit Beschluss vom 10. Januar 2018 habe der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz den Beschluss der Strafkammer vom 21. Dezember 2017 und den Haftbefehl des Amtsgerichts Koblenz vom 30. Juli 2015 mit der Begründung aufgehoben, im Ermittlungs- und Zwischenverfahren seien Verfahrensverzögerungen festzustellen. So hätte insbesondere der Zeitraum der Strafvollstreckung in dem anderen Verfahren von fast anderthalb Jahren ausgereicht, im vorliegenden Verfahren Anklage zu erheben und im Fall der Eröffnung des Verfahrens auch die Hauptverhandlung durchzuführen und abzuschließen.

Damit weise das Oberlandesgericht auf folgenden Gesichtspunkt hin: Das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen beanspruche im Grundsatz auch dann Geltung, wenn sich der Angeklagte – wie hier – in anderer Sache in Strafhaft befinde und für das anhängige Verfahren lediglich Überhaft notiert sei. Auch wenn die Rechtsprechung in diesen Fällen dem Haftbefehl eine geringere Eingriffswirkung beimesse, müssten die Zeiten, in denen der Haftbefehl nicht vollzogen werde, genutzt werden, um das Verfahren nachhaltig zu fördern und abzuschließen.

Für den Zeitraum des Ermittlungsverfahrens zwischen Juli 2016 und Mai 2017 habe der Leitende Oberstaatsanwalt in Koblenz mitgeteilt, in der dortigen Bearbeitung sei nicht hinreichend beachtet worden, dass der besondere Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen auch dann gelte, wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Sache in Strafhaft sitze.

Die nach Anklageerhebung zuständige Strafkammer habe im März 2017 – also zwei Monate vor Eingang der Anklage – eine Überlastungsanzeige gestellt, der das Präsidium jedoch schon im März 2017 durch eine Änderung der Geschäftsverteilung Rechnung getragen habe. Im Anschluss sei bis zum Beschluss des Oberlandesgerichts keine Überlastung mehr angezeigt worden. Insgesamt aber sei auch die personelle Belastung der Strafkammern des Landgerichts Koblenz Anlass gewesen, im Doppelhaushalt 2017/2018 personelle Verstärkungen anzumelden und diese später auch umzusetzen.

Im Anschluss an die Entscheidung des Oberlandesgerichts habe der Vorsitzende der 6. Strafkammer des Landgerichts Koblenz am 12. Januar 2018 erneut seine Überlastung angezeigt. Das Präsidium habe der Überlastungsanzeige in seiner Sitzung vom 25. Januar 2018 durch eine Umverteilung der Geschäfte abgeholfen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Ministerium in Absprache mit der gerichtlichen Praxis dem Landgericht Koblenz zusätzlich zu der personellen Verstärkung für das Geschäftsjahr 2018 die Einrichtung einer weiteren Strafkammer bewilligt habe. Es sei davon auszugehen, dass diese weitere Kammer nach Abschluss des Besetzungsverfahrens in wenigen Tagen komplett besetzt sein werde. Diese zusätzliche Maßnahme solle eine weitere und nachhaltige Entlastung der Situation der Strafkammern bei dem Landgericht Koblenz bewirken.

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Zur Situation bei dem Landgericht Frankenthal sei festzustellen, mit Schreiben vom 16. Januar 2018 habe der Präsident des Landgerichts Frankenthal auf die besondere Belastung der dortigen Strafkammern hingewiesen, die auf einem deutlichen Anstieg der Haftsachen und der Erkrankung einer Vorsitzenden einer Strafkammer beruhe. Durch Maßnahmen des Präsidiums sei sichergestellt, dass die bei dem Landgericht anhängigen Haftsachen nicht gefährdet seien.

Das Ministerium habe dem Landgericht Frankenthal als Soforthilfe nach Bekanntwerden der Erkrankung der Vorsitzenden bereits vorübergehend eine zusätzliche Richterkraft zur Verfügung gestellt. Es sei nun in Abstimmung mit dem Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken zur weiteren Entlastung beabsichtigt, eine zusätzliche Strafkammer einzurichten.

Die Vorsitzendenstelle sei am 29. Januar 2018 ausgeschrieben worden. Dem Landgericht solle zudem eine zusätzliche Neueinstellung zugewiesen werden.

Die Landesregierung sei den Oberlandesgerichten und in diesem Fall insbesondere den Landgerichten außerordentlich dankbar, dass diese Maßnahmen in einer sehr vertrauensvollen Art und Weise gemeinsam hätten umgesetzt werden können, da es der Justizverwaltung alleine nicht möglich sei, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Verwaltung könne zwar Personal zur Verfügung stellen, aber es seien die Gerichte und die Präsidien vor Ort, die die Geschäfte verteilen und den Einsatz der Richter bewerkstelligten.

Ferner danke die Landesregierung den Gerichten dafür, dass die zwölf bewilligten Richterstellen wie abgesprochen in der gerichtlichen Praxis insbesondere im Bereich der Strafsachen eingesetzt würden. Das, was möglich gewesen sei, sei getan worden. Werde in einem Verfahren zusammen mit der gerichtlichen Praxis das Wettrennen verloren, sei dies außerordentlich bedauerlich. Nach Kräften sei sich aber bemüht worden, den Fall zu vermeiden.

Herr Staatsminister Mertin sagt auf Bitte des **Herrn Abg. Baldauf** zu,
dem Ausschuss den Sprechvermerk zuzuleiten.

Herr Abg. Baldauf stellt fest, in den drei genannten Fällen sei es – teils aus unterschiedlichen Gründen – zu Überlastungsanzeigen gekommen. Er möchte wissen, wie viele Überlastungsanzeigen derzeit insgesamt vorlägen und in den letzten zwei Jahren vorgelegen hätten.

Herr Staatsminister Mertin betont, die Überlastungsanzeigen hätten erfolgen müssen, damit für personelle Verstärkung hätte gesorgt werden können. In einen bereits beschlossenen Geschäftsverteilungsplan könne das Präsidium nicht einfach so eingreifen, sondern die Kammern, denen die Fälle zugewiesen worden seien, müssten Überlastungsanzeigen stellen, damit das Gerichtspräsidium überhaupt in die Lage versetzt werde, die bereits beschlossene Geschäftsverteilung zu ändern. Im Jahr 2017 habe es zu mehr Überlastungsanzeigen kommen müssen, damit entsprechende Hilfsmaßnahmen hätten eingeleitet werden können.

Im Jahr 2015 sei bei den Oberlandesgerichten in keinem Fall, im Jahr 2016 in zwei Fällen und im Jahr 2017 in keinem Fall eine Überlastung angezeigt worden. Bei den Landgerichten sei im Jahr 2015 in vier Fällen, im Jahr 2016 in sieben Fällen und im Jahr 2017 in zehn Fällen eine Überlastung angezeigt worden. Bei den Amtsgerichten sei im Jahr 2015 in zwei Fällen, im Jahr 2016 in drei Fällen und im Jahr 2017 in fünf Fällen eine Überlastung angezeigt worden.

Nicht jede Überlastungsanzeige führe jedoch automatisch dazu, dass die Justizverwaltung tätig werde. Stattdessen werde zunächst geprüft, ob das Problem durch eine andere Geschäftsverteilung gelöst werden könne. Die Geschäfte sollten gerecht verteilt werden, was in richterlicher Unabhängigkeit geschehe und worauf die Justizverwaltung keinen Einfluss habe.

Herr Staatsminister Mertin sagt auf Bitte des **Herrn Abg. Baldauf** zu,
dem Ausschuss auch schriftlich Informationen zu Überlastungsanzeigen rheinland-pfälzischer Gerichte zukommen zu lassen.

Herr Abg. Baldauf merkt an, er streite nicht ab, dass der Landesregierung das Problem bekannt sei und sie auch bereits Maßnahmen ergriffen habe. Gleichwohl sei es sehr misslich, wenn es immer wieder vorkomme, dass Haftbefehle aufgehoben werden könnten.

Die Situation in Koblenz betreffend habe er den Staatsminister so verstanden, dass sie auf einen Fehler des Gerichts, der zuständigen Kammer und Richter zurückgehe.

Nun interessiere ihn, wie die Landesregierung die Situation in Landau bewerte. Es sei unklar, wie es dort um die Zuständigkeiten stehe. So sei zu fragen, wer letztlich dafür verantwortlich sei, dass das Bundesverfassungsgericht den Haftbefehl aufgehoben habe, nachdem zuvor eine Haftprüfung durchgeführt worden sei, gegen deren Ergebnis der Angeschuldigte Beschwerde eingelegt habe. Offen sei, ob aus Sicht der Landesregierung zum Beispiel die zuständige Landgerichtspräsidentin oder der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts die Verantwortung für die Situation trage.

Die Landesregierung werde nicht umhinkönnen einzuräumen, dass in solchen Fällen – genannt werden könne auch der Fall aus Koblenz, in dem der Haftbefehl im Jahr 2015 ausgestellt worden sei – durchaus viel dafür spreche, dass Haftbefehle aufgehoben würden. Auch aus diesem Grund sei die Frage nach der Verantwortung von Bedeutung. Die Justizverwaltung selbst sage, sie habe alles richtig gemacht und verweise zum Beispiel darauf, bis Juni 2017 im Süden vier neue Stellen besetzt zu haben. Der Haftbefehl sei allerdings erst im Dezember 2017, also ein halbes Jahr später, aufgehoben worden. Daraus lasse sich schließen, echte Abhilfe habe es wohl keine gegeben.

Herr Staatsminister Mertin rekapituliert, er habe vorgetragen, mit welcher Begründung das Oberlandesgericht in Koblenz den Haftbefehl aufgehoben habe. Das Oberlandesgericht habe festgestellt, entgegen dem Beschleunigungsgebot sei die Sache nicht beschleunigt behandelt worden.

Dem Justizministerium stehe es jedoch fern, anstelle des Oberlandesgerichts Verantwortungen zuzuweisen. Stattdessen sei auf die richterliche Unabhängigkeit zu verweisen. Außerdem könne man in der Rechtssache unterschiedlicher Meinung sein und zum Beispiel sagen, sitze der Betroffene ohnehin in der Haftsache ab, müsse nicht beschleunigt werden.

Im gegebenen Fall habe das Oberlandesgericht aber entschieden, es gelte das Beschleunigungsgebot. Andere Gerichte in anderen Fällen hätten ebenso entschieden. Ferner habe das Oberlandesgericht festgestellt, dem Beschleunigungsgebot sei nicht Folge geleistet worden. Mehr als das könne seitens des Justizministeriums nicht dazu gesagt werden. Die Kontrolle erfolge nicht durch die Landesregierung, sondern die Gerichte selbst, was auch geschehen sei.

Den angesprochenen Fall in Landau betreffend sei dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, die Justizverwaltung habe nicht rechtzeitig Personal zur Verfügung gestellt. Stelle das Bundesverfassungsgericht dies so fest, müsse es von der Landesregierung zur Kenntnis genommen werden. Zusammen mit dem Parlament sei versucht worden, der Angelegenheit Rechnung zu tragen.

Ab einem bestimmten Zeitpunkt vollzögen sich der Einsatz des Personals und die Neuverteilung der Geschäfte jedoch außerhalb des Einflussbereichs der Justizverwaltung, weil dann die richterliche Unabhängigkeit greife. Das Justizministerium habe keine Möglichkeit und es stehe ihm auch nicht zu, zum Beispiel die Entscheidungen des Präsidiums des Landgerichts Landau zu überprüfen. Das Gericht entscheide selbst, wie es das neue Personal einsetze und mit der Überlastungsanzeige verfare. Das Justizministerium könne darüber lediglich berichten. Eine Bewertung sei ihm nicht möglich.

Alle Beteiligten, die Justizverwaltung eingeschlossen, seien davon ausgegangen, mit den personellen Verstärkungen werde die Situation zu bewerkstelligen sein. Dementsprechend hätten auch die Mitteilungen an das Ministerium gelaftet, was dann als Sachstand habe gelten müssen.

Herr Abg. Baldauf möchte wissen, wie viele Untersuchungshaftbefehle im Land Rheinland-Pfalz derzeit im Vollzug seien, in wie vielen Fällen die Haftprüfung kurz bevorstehe, in wie vielen Fällen die Haftprüfung den Haftbefehl bestätigt habe und in wie vielen Fällen zumindest die Gefahr drohe, dass der Haftbefehl aufgehoben werde, und zwar nicht deshalb, weil plötzlich festgestellt worden sei, der Häftling sei doch nicht der Täter, sondern weil das Verfahren zu lange dauere.

Herr Staatsminister Mertin merkt an, die gerichtliche Praxis habe der Justizverwaltung mitgeteilt, derzeit gehe sie davon aus, die Verfahren, soweit sie Haftsachen betreffen, könnten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen ins Laufen kommen.

Herr Staatsminister Mertin sagt auf Bitte des **Herrn Abg. Baldauf** zu, dem Ausschuss nähere Angaben zu Untersuchungshaftbefehlen (im Vollzug befindlich/kurz vor Haftprüfung/zwischenzeitlich erfolgte Haftprüfungen/Gefahr einer Aufhebung aus Zeitgründen) zukommen zu lassen.

Herr Abg. Friedmann schließt die Frage an, wie viele Untersuchungshaftbefehle seit dem Jahr 2015 außer den beiden, von denen die Öffentlichkeit jetzt wisse, aufgehoben worden seien.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, er habe über alle anderen Fälle bereits informiert. In der 38. Plenarsitzung am 24. August 2017 habe er in einer Antwort auf eine Mündliche Anfrage des Abgeordneten Lohr detailliert dargelegt, um welche Fälle es sich gehandelt habe und welche Gründe es für die Aufhebung der Untersuchungshaftbefehle gegeben habe.

Herr Abg. Friedmann fragt, ob sich der jetzt aus der Untersuchungshaft entlassene Vietnamese noch in Deutschland befinde und die Auflage erhalten habe, sich der Justiz zur Verfügung zu halten.

Herr Staatsminister Mertin erläutert, werde ein Untersuchungshaftbefehl aufgehoben, geschehe dies ohne Auflagen. Der Angeklagte werde zur nächsten Hauptverhandlung geladen. Erscheine er nicht, werde wieder ein Haftbefehl erlassen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entweichung aus einer Gewahrsamszelle des AG Speyer

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/2510 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, am 9. Januar 2018 sei es einem sich in Untersuchungshaft befindenden 41-jährigen Angeklagten im Anschluss an eine beim Amtsgericht in Speyer durchgeführte Hauptverhandlung gelungen, aus der dortigen Gewahrsamszelle zu entweichen.

Der wegen Einbruchdiebstahls in einen verschlossenen Pkw beim Amtsgericht angeklagte Untersuchungshäftling mit deutscher und algerischer Staatsangehörigkeit sei am Morgen des 9. Januar 2018 von Bediensteten der JVA Frankenthal (Pfalz) dem Justizwachtmeisterdienst beim Amtsgericht Speyer gefesselt übergeben worden.

Hierdurch sei – diesen Aspekt gelte es hervorzuheben – die Zuständigkeit für die Bewachung des Angeklagten von der JVA auf das Amtsgericht Speyer bzw. den dortigen Justizwachtmeisterdienst übergegangen. Mit der sogenannten Ausantwortung des Gefangenen an das Amtsgericht nach § 48 Abs. 6 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) werde das übernehmende Gericht zuständig.

Der Angeklagte sei bis zum Beginn der Hauptverhandlung um 09:00 Uhr und später während verschiedener Unterbrechungen der Verhandlung wiederholt in die Gewahrsamszelle gebracht worden, wo er sich ungefesselt aufgehalten habe. Dies entspreche der üblichen Verfahrensweise und sei sicherheitstechnisch grundsätzlich unbedenklich, wenn die vorzuführen Person – wie im vorliegenden Fall – kein aggressives oder gefährdendes Verhalten zeige und den Begleitpapieren der JVA keine entsprechende Anordnung zur Fesselung zu entnehmen sei.

Der Angeklagte sei zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden; ferner sei die Haftfortdauer angeordnet worden. Nach der Urteilsverkündung hätten ihn die eingesetzten Justizwachtmeister gegen 15:15 Uhr zur beabsichtigten Übernahme durch Bedienstete der JVA Frankenthal erneut in die Gewahrsamszelle verbracht.

Gegen 15:40 Uhr – noch vor Eintreffen der Bediensteten der JVA Frankenthal – sei es dem Angeklagten gelungen, aus der Gewahrsamszelle im Erdgeschoss des Amtsgerichts zu entweichen. Nach der unverzüglichen ersten Untersuchung des Haftraums, der sicherheitstechnischen Überprüfung durch Mitglieder der umgehend hinzugezogenen Arbeitsgruppe „Sicherheit der rheinland-pfälzischen Gerichte und Staatsanwaltschaften“ und aufgrund diverser Zeugenaussagen sei derzeit von folgendem Geschehensablauf auszugehen:

Der Angeklagte habe ein vor einem Fenster des Haftraums mit acht Spezialschrauben befestigtes Blech – ein sogenanntes Lochblech – gewaltsam aus der Verankerung reißen können, nachdem es ihm gelungen sei, zwei der Schrauben zu entfernen. Wie er dies habe erreichen können, sei noch unklar. Im Anschluss daran solle er sich nach Angaben eines Zeugen gegen die – nach den bautechnischen Unterlagen als bruchsicher ausgewiesene – Fensterscheiben gestemmt und diese eingedrückt haben.

Durch die sich bietende Öffnung und einen Sprung aus einer Höhe von etwa zwei Metern sei er in den Hof des Amtsgerichts gelangt, über den er dann in Richtung Innenstadt geflüchtet sei. Ein durch das Klirren der Scheibe alarmierter Wachtmeister habe den Angeklagten zunächst noch verfolgen können. Dem Angeklagten sei jedoch die Flucht gelungen. Die sofort informierte Polizeiinspektion Speyer habe unverzüglich Fahndungsmaßnahmen aufgenommen, die bislang jedoch erfolglos geblieben seien.

Die Verwahrzelle sei im Jahr 1995 errichtet und danach mehrfach baulich ertüchtigt worden. Unverzüglich nach dem Vorfall sei sie durch Mitglieder der Arbeitsgruppe „Sicherheit“ untersucht worden. Die Arbeitsgruppe habe noch am Tag der Untersuchung konkrete Vorschläge zur baulichen Umgestaltung der Zelle erarbeitet. Diese Maßnahmen seien bereits mit dem für die Umsetzung zuständigen LBB erörtert worden, um eine zügige Durchführung der notwendigen Baumaßnahmen zu gewährleisten.

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Aus Anlass der beim Amtsgericht Speyer gewonnenen Erkenntnisse sei ebenfalls schon am 10. Januar 2018 die Überprüfung sämtlicher Verwahrzellen an allen ordentlichen Gerichten veranlasst worden.

Die Gerichte seien aufgefordert worden, die Räumlichkeiten zu prüfen und Lichtbilder der Haftzellen nach genauen Vorgaben der Arbeitsgruppe „Sicherheit“ zu fertigen. Diese Lichtbilder lägen mittlerweile vor und würden der Arbeitsgruppe „Sicherheit“ übergeben, die anhand dieser Lichtbilder eine erste Sicherheitsbewertung der Haftzellen durchführen werde. Soweit hierbei im Einzelfall sicherheitstechnische Mängel offenbar werden sollten, werde sie in Abstimmung mit den betroffenen Gerichten umgehende Sicherheitsbegehungen vor Ort vornehmen und gegebenenfalls notwendige bauliche oder sicherheitstechnische Nachbesserungen empfehlen. Diese seien dann zeitnah umzusetzen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros fragt, ob bekannt sei, welches Werkzeug der Angeklagte verwendet habe, um das Lochblech zu entfernen.

Herr Staatsminister Mertin antwortet, dazu lägen bislang noch keine Informationen vor. Die Schrauben verlangten nach Spezialwerkzeug.

Herr Abg. Baldauf interessiert sich dafür, wie die Hafträume im Land, die das Ministerium derzeit überprüfe, ausgestattet seien. Der Staatsminister habe mitgeteilt, sie seien mit der Zeit „ertüchtigt“ worden, was sich wahrscheinlich auf das Lochblech beziehe. An die Landesregierung gehe die Bitte, in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses einen Überblick über den Zustand der Hafträume zu geben.

Herr Staatsminister Mertin erinnert an die diesbezügliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Baldauf und Bernhard Henter – Drucksache 17/5170 –. Die Antwort werde noch vor der nächsten Ausschusssitzung vorliegen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Telefongebühren in Gefängnissen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2588 –

Herr Staatsminister Mertin berichtet, in dem diesem Tagesordnungspunkt zugrunde liegenden Antrag werde auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2017 Bezug genommen. Gegenstand dieser Entscheidung sei die Frage gewesen, ob die von Gefangenen zu entrichtenden Telefongebühren in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Schleswig-Holstein den marktgerechten Preisen entsprächen. Das Bundesverfassungsgericht habe einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, mit dem die Rechtsbeschwerde eines Gefangenen gegen die Höhe der Telefongebühren verworfen worden sei, aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Damit sei der Streit letztlich noch nicht endgültig entschieden.

Das Bundesverfassungsgericht habe allerdings grundlegende Ausführungen gemacht, die voraussichtlich die künftige Rechtsprechung zur Gefangenentelefonie bestimmen würden. Demnach sei erstens aus dem Resozialisierungsgebot abzuleiten, dass der Justizvollzug verpflichtet sei, die finanziellen Interessen Gefangener zu wahren.

Zweitens ergebe sich aus dem sogenannten Angleichungsgrundsatz – die Verhältnisse im Strafvollzug müssten so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden – kein Anspruch auf entgeltfreie Telefonleistungen. Die Entgelte im Justizvollzug dürften allerdings nicht deutlich über den außerhalb des Vollzugs üblichen Preisen liegen, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Justizvollzugs dies notwendig machten.

Drittens müsse die Justizvollzugseinrichtung sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringe, da es für Gefangene keine frei wählbare Alternative gebe. Auf Vertragsbindungen nach Ausschreibungen komme es dabei nicht an. Die Justizverwaltung dürfe auch während der Vertragslaufzeit lediglich marktgerechte Preise in Rechnung stellen.

Für den Justizvollzug Rheinland-Pfalz ergebe sich daher die Pflicht zu prüfen, ob die Tarife des Telefonanbieters deutlich über den marktgerechten Preisen lägen. Da die baulichen Gegebenheiten in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen im Hinblick auf die erforderlichen Leitungen sehr unterschiedlich gewesen seien, habe jede Einrichtung einen eigenen Vertrag mit dem Anbieter TELIO geschlossen. Die Laufzeit dieser Verträge ende einheitlich am 27. Januar 2020. Die Verträge würden ab diesem Tag neu ausgeschrieben.

Zurzeit seien fünf Verfahren bei Gericht anhängig, deren Gegenstand die Telefoniekosten in der JVA Zweibrücken seien. Somit stehe eine gerichtliche Klärung bevor.

Ungeachtet der anstehenden gerichtlichen Entscheidungen habe das Ministerium der Justiz bereits mit dem Anbieter verhandelt und zum 1. Januar 2018 deutlich niedrigere Tarife vereinbart, die für alle Justizvollzugseinrichtungen gälten. Vor diesem Hintergrund sehe die Landesregierung aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf.

Frau Abg. Meurer zeigt sich darüber verwundert, dass die Landesregierung für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 günstigere Tarife vereinbaren können. Insbesondere im Petitionsausschuss seien in der Vergangenheit zahlreiche Beschwerden über zu hohe Telefongebühren thematisiert worden. Das Justizministerium habe stets argumentiert, daran sei nichts zu ändern. Nun liege ein Gerichtsurteil vor, und die Tarife ließen sich plötzlich doch neu verhandeln.

Herr Staatsminister Mertin gibt an, ihn verwundere dies nicht. Gebe es entsprechende gerichtliche Entscheidungen, müsse sich der Anbieter neuen Verhandlungen öffnen. Bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei er, soweit er sich erinnern könne, nie mit dem Thema befasst gewesen. Nachdem die Entscheidung gefallen sei, habe er die Sachlage in Rheinland-Pfalz prüfen lassen, und dann sei mit dem Anbieter neu verhandelt worden.

27. Sitzung des Rechtsausschusses am 15.02.2018
– Öffentliche Sitzung –

Frau Abg. Meurer fragt, um welchen Betrag die Gebühren jetzt über den marktüblichen Preisen außerhalb der Gefängnisse lägen.

Herr Staatsminister Martin antwortet, dazu nur in vertraulicher Sitzung berichten zu können, weil er vertraglich verpflichtet sei, Vertraulichkeit zu wahren. Der Anbieter betrachte diese Information als Geschäftsgeheimnis für seine Kalkulationsgrundlage.

Frau Abg. Meurer verzichtet darauf, die Weiterbehandlung des Sachverhalts in vertraulicher Sitzung zu beantragen und verweist auf die Möglichkeit, ihn auch im Petitionsausschuss thematisieren zu können.

Der Antrag ist erledigt.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Britzke
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Meurer, Elfriede	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)